

1
Gerichtsnummer: 3 0 344/18

Landgericht Halle

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rekasserrat

Sonderposten 24 GmbH, v. d. d.
Geschäftsführerin Anke Rehse,
Lindengröße 1, 06333 Hettstedt,

- Klägerin -

Prozessher: Rechtsanwälte Dr.
Martin Schmidt und Partner,
Markt 2, 06333 Hettstedt

gegen

Hettstedter Immobilien GmbH,
v. d. d. Geschäftsführer Karsten
Maisch, Am Bunggraben 4,

06333 Hettstedt

- Beklagte -

Prozessher.: Verkaufsabteilung Dr.
Saline Hagen, Am Ritter-
gut 1, 06333 Hettstedt

hat das Landgericht Halle,
3. Zivilkammer, durch
den Richter am Landgericht
~~Dr.~~ Keler als Einzelrichter
aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 13.03.2018
für Rechte erkannt:

1. Die Zwangsvollzugsbeschwerde des Amtsgerichts Achern über vom 22. März 2017 zur Geschäftsnummer 17-83322 77-0-3 wird für unzulässig erklärt.

2. Die Beklagte wird warnt die vollziehbare Ausfertigung des in Ziff. 1 genannten Vollzugsbescheides an die Käfige herauszugehen.

3. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

4. [Vorläufige Vollzuschärkung
Beklagte]

5. ~~Der Streitwert wird auf
7.500 € festgesetzt.~~

5. [Streitwert nicht festzusetzen.]

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die Zwangsverstreckung aus einem Verzweckungsbescheid, der die Schläge im Zusammenhang mit offen nichtforderbar erwinkt hatte.

Der Klägerin wurde seit dem ~~2002~~
01. März ~~2002~~ eine Verwahrskelle in der Eslebener Straße 54 in Heitstedt,
wobei eine ~~Miete von~~
jeweils hatte eine Miete von 1.000 €, eine Beurtschaftsauszahlung von 500 € und eine Nutzungsgebühr
für eine Weinbergsanlage von 100 € pro Monat behinbar war, von den Schlägten.

als Abrechnungsjahr,
~~so~~ für die Betriebskosten
wurde vereinbart das
Kalenderjahr verlinbar,
wobei eine Abrechnungs-
jahr aufgenommen wurde.
Die Betriebskostenabrechnungen
erfolgen regelmäßig im
November oder Dezember
des Folgejahrs.

(für 2016 keine Abrech.
Bett. keine Mitarbeiter) weiter sie auf S. 3

Während die Mägerin
die Miete und die Betriebs-
kosten für Januar bis
September 2016 noch
entrichtete, zahlt sie
ab Januar 2017 ab Oktober 2016
~~2016 keine Miete zunächst~~
nicht mehr.

Die Beiträge zu welchen für die
offenen Beträge ist > 6.400€

für Oktober 2016 bis Januar 2017 bzw. AG Aschersleben einen Verrechnungsbeschluss vom 22. März 2017, in welchem ebenfalls Zinsen i.H.v. 200 € und Kosten i.H.v. 900 € kalkuliert werden, wonit sich der Verrechnungsbeschluss auf insgesamt f. 500 € beläuft.

Der Bescheid wurde der ~~Beklagte~~ Klägerin am ~~24.03.~~
24. März 2017 zugestellt, die Einspruchsfrist lief mit dem 07.04.2017 ab und die ~~K~~ Beklagte beantragte trotz eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

Rechtsanwälter

Am 27. März 2017
folgte ein Telefon Treffen
zwischen den Partnern,
in dessen Anschluss die
Beklage der Kägin eine
E-Mail mit der Bitte
der Bezahlung einer
abgelaufenen Vereinbarung
sendete, woraufhin Ansprüche
der Beklagten gegen die
Kägin in Höhe von 15.000€
~~bestehen~~ bestanden, diese
im zweiten Satz in beigleichen
Sätzen und das Miet-
verhältnis am 31.03.2017
ende sollte.

Die Forderung der 15.000€
enthielt die zuzügliche
Kaufforderung über 6.400€,
die ausstehende Miete für
Februar und März 2017

iHv 3200€, Kosten für die Beurteilung von Schäden an der Eingangstür iHv 3500€ sowie Füßen und Knochen iHv insgesamt 2000€, wobei 1100€ ~~totalisiert~~
waren - im Tisch erhalten Sich. Raten

Die Klägerin antwortete am 28. März 2017 per E-Mail, dass sie benötige, was besprochen wurde.

Für ~~diese~~ die weiteren Details und den Wortlaut der E-Mails wird gem. § 313 II 2 ZPO auf Bl. Anlage B1 Bezug genommen.

Am 31.03.2017
nahm die Klägerin die

~~hier~~ Sache vereinbarungsgemäß Die Klägerin überwies am 30. April 2017 6.500€ aus dem Betreff „laut Vereinbarung“ an die

Beklagte sowie am
14. Juni 2017 und am
7. Juli 2017 j'k 500€.

Eine Abrechnung über
die Betriebskosten für
2016 erfolgte noch nicht,
da die Beklagte Personal-
Probleme in Folge der
Kündigung zweier Mitarbeiter
hat.

Darlegungs- und Bewis-
last
aufzudecken: Worts doppelt
stetige Sätze

Rechtsauffassung

Die Klägerin behauptet,
die Tür der Haussache
nicht durch ihre Mitarbeiter
beschädigt zu haben.

Zudem, & Sie am 27.03. März
2016 bzw. 2017 keine Einigung
wurde werden, auch habe
Sie mit der E-Mail lediglich
den Gesprächsinhalt
bestätigen wollen.

Die Klagin beantragt:

1. Die Zwangs vollstreckung aus dem Verzweigungsbescheid des Ansgardius Schersleben vom 22. März 2017 zur Geschäftsnummer 17-833 2277-0-3 wird für ungültig erklärt.

2. Die Beflagte wird beantragt, die vollstreckbare Ausführung des o.g. Verzweigungsbescheids zu on die Klagin herauszugehn.

Die Beflagte beantragt,

die Klagt absegnen.

~~Sie behauptet~~

S.O. U-Vortrag

Die Beklagte behauptet,
am 27. März 2017 sei
eine der E-Mail entsprechende
Einigung eracht worden.
Zudem hätten sämtliche
Übereinstimmungen der Klägerin
der Verhandlung zufolge
„laut Verlinharang“ gehabt.

U-Vortrag

Die Klägerin hat für den
Fall, dass das Gericht die
~~Klage für alle (Adressen)~~
für unzulässig hält solche
die hilfsweise Bezeichnung
mit einem Rückforderungsanspruch
bezgl. der Betriebskosten für
Januar bis September 2016
EUR 4500€ erhält.

Achtkrieg 6F

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

I. Die Klage ist zulässig.

1. Die Klage ist einziehlich des Antrags zu 1. im Wege der Vollrechtsanwaltsklage gem. §§ 767, 736 III ZPO statthaft, da die Klägerin massive Einwendungen gegen die durch den Vollrechtsanwaltsbescheid des Arbeitsgerichts beschlossenen totalen Forderungen erhoben macht.

Die Herausgabeclage gem. des Antrags zu 2. ist als allgemeine Leistungsclage und Anregeantrag zu

Titel?

Vollstreckungsabschaffung
Strafe.

2. Das Landgericht Halle ist gem. § 796 III ZPO zuständig, da es gem. § 71, 23^{Nr. 1} GVG sachlich und gem. ~~§ 72a~~ § 23a ZPO örtlich für die Entscheidung im Streitverfahren über die titulierte Forderung zuständig gewesen wäre.
 Die Mietssache, prinzipiell bezüglich der Forderung, deren Streit über Ursprünge aus dem Mietverhältnis besteht, befindet sich im Bereich des Landgerichtes zu Halle und den Spreewald übersteigt 5000€, ohne dass die Sonderzuständigkeit des Amtsgerichtes nach § 22a § 23 Nr. 2 a GVG hinzutreffen würde,

da kein ~~Wohnraum~~^{Wohnraum}
vorliegt.

Die Zuständigkeit hinsichtlich
des Anregeantrags zu 2.
liegt dieser Zuständigkeit.

3. Für die Käginin besteht
ein Rechtsbeschleunigungsrecht,
da die Schläge der
Vollvernehmungsfreiheit missachtet
hat, bereits wenn Pfändungs-
und Übereignungsbeschluss
beauftragt hat und damit
die Zwangsvollziehung
unmittelbar bevorsteht.

Hinsichtlich des Anregeantrags
zu 2. liegt ein Rechts-
beschleunigungsrecht, da die
nur durch die Herausgabe
des der Vollstreckbarkeit
Ausfertigung sichergestellt
werden kann, dass weitere

Vollstrechungsversuche
unterbleiben.

4. Die Voraussetzungen des
S 260 Z 80 liegen vor.

~~the~~

II. Die Klage ist begründet.

Die Vollstreckungsgegenklage gem. des Antrags u. 1. ist begründet, da die Parteien Sachbefugt sind und der Klägerin nichts entgegengesetzte Einwendungen gegen die tatsächliche Forderung in voller Höhe des Todes zu geben.

1. Die Sachbefugt erhebt sich daraus, dass die Klägerin Vollstreckungsschuldnerin und die Beklagte Vollstreckungs-

glückigen ist.

2. Der Klagende sieht hinsichtlich der ~~Fest~~ titulierten ~~der~~ Zins- und Kostenforderungen in Höhe von 1.100€ die Einwendung der Erfüllung gem. §3621 BGB u.

a. Der Klagende zahlte am 30.04.2017 6.500€ an die Schläger mit dem Verwendungszweck „Reut Vernehmung“.

aa. Zu diesem Zeitpunkt bestanden die in der E-Mail des Schlägers vom 27.03.2017 aufgeführten Forderungen den in einer Gesamthöhe von 15.400€, welche 2000€ Zinsen und Kosten (davon

1. 100 € zuzügl.) zuholen.

Somit die Bef. Kläg. in
das materielle Bestehen
einer Forderung hinf. der
Reparatur der Türe ihr
3.500 € begrenzt, kommt
es hierauf nicht an. Da
dies dem ~~unzulässigen~~
Unstetigen Parteivertrag
ergibt sich nämlich, dass
die Parteien ein wirksames
abstraktes Schadenskennzeichen
ges. § 781 S. 1 BGB
verleihet haben.

Die zwischen den Parteien
getauschten E-Mails von
27.03. und 28.03.2017

Sind nach dem of abgrenzen
Empfängerhorizont (§§ 133, 157
BGB) nämlich so auszulegen,
dass die Parteien

bestehenden¹⁸

die aus den ihnen bestehenden
Bspiele im Sinne der
verbindlich festhalten
wollten und die Beteige schon aus
der Vereinbarung fordern können solle.
Insbesondere ist auch die
Erklärung der Klägerin,
wonach Sie „bestätigt,
was“ im Morag besprochen
wurde“ als Annahme
eines entsprechenden Angebots anzusehen
da die Beteige aber um
eine Bestätigung gebeten
hatte, dass die aufgeführten
Vereinbarungen korrekt
sind.

auf die Frage, ob

- (1) Da der E-Mail-Verkehr
dennach bereits nach
allgemeinen Rechtsgeschäfts-
föhre so auszuwerten
war, dass ein (anweser)

Schuldenbekennnis
verlinhbar wurde, kommt
es auf die Frage, ob
insolvenz (auch) eine
Verbindlichkeit nach den
Grand Sätzen des sog.
kaufmännischen
Bestätigungs schreibens
herbeigeführt werde, nicht
an.

- (2) Die Verlinhabung ist nicht
nach § 125 BGB zulässig,
da die Farmerfrederweise
des § 781 S. 1 BGB nicht
gehen gem. § 350 HGB
nicht gehen, da die
Parteien gem. § 361 HGB iVm
§ 13 III GmbH HGB als
Kaufleute gehen und
jeweils ein Handelsgeschäft

Urteilssch.

gm § 343 I HGB verlag.

auf § 782 BGB kommt
es damit nicht an.

(3) Schließlich ist die

der Vertrag

(nicht vereinbart)

(keine Abrechnungsklärung)

Erklärung der Klägerin nicht

gm § 142 I BGB unwirksam,

da eine Anfechtung jedenfalls
an § 144 I BGB scheitert,

da die Klägerin das Geschäft
durch die Übereinstimmung
mit dem Verändlungszweck
nicht Vereinbarung bestätigt
hat.

bb. Da keine bauliche Vereinbarung
über die Tilgungsreihenfolge
getroffen wurde und die
Klägerin auch keine Tilgungs-
reihenfolge innerhalb geprägt

hat, gelten §§ 366, 367 BGB,
mit der Folge, dass die
Zahlung von 6.500 €
auf die offenen Forderungen
von 15.100 € zunächst
gem. § 367 BGB auf die
Zinsen und Kosten i. H. v.
€ 2000 € erfolge,
wovon 1.100 € auf die
zinslose Forderung entfallen.

diese waren aber durch
VB gesichert, also sicher
ist d. § 366 BGB

Für die weiteren 4.500 € vom
30.04.2017 sowie die
1000 € vom 14.06.2017 und
7.7.2017 gilt § 366 II BGB.

Da für Ansprüche der
Beklagten somit fällig
wurde,

Hinrichs tilgen diese
Betrag die offene Waren
für Februar und März
2017 sowie die Kosten

für die Beurteilung der
Schäden an den Toren ist v.
5.500 €. Dies ergibt
Sich daraus, dass alle
Forderungen fällig waren, die
Beläge hinreichlich liegen
Forderungen mangels Titel
aber schlechter geschwore
war.

Ein Titel ist ein Sicherungs-
titel i.S.d § 366 II BGB.

Eine Einwendung hinreichlich
der vorliegenden ~~Forderungen~~ tatsächlichen
Forderung von B.A. 6.400 €
lässt sich aus der Zahlung
nicht ablehnen.

b. Die Einwendung der
Abfertigung ist v. 1.100 €
ist nicht gem. § 736 II ZPO
zulässig, da sie nach

Ablauf der Anspruchs-
frist am 07.04.2017
entstandene Spt.

2. Der Klagende sieht
hinsichtlich der verbleibenden
6.400 € von der ~~Entscheid~~ Einweiterung
~~der Erfüllung durch Aufrechnung~~
gem. § 362 I
des Erlöschens durch
Aufrechnung gem. § 389 BGB
~~zu~~ in Höhe von 4.500 €
zu, die ~~zu~~ auch nicht
präzisiert ist.

* aus § 812 I 2 VwG
BGB

a. Der Klagende hatte ^{*} einen
Anspruch auf Rückzahlung
der Vorauszahlungen
auf die Betriebskosten in
Höhe von 6.500 € für
den Zeitraum Januar bis

September 2016, da die
Beklage bis Ablauf des
Jahres 2017 keine Betriebs-
kostenabrechnung vorgelegt
hat und zu diesem Zeitpunkt
des Mietverhältnis beendet
war.

Dies ergibt sich aus der
ergänzenden Vertragsauslegung
aus der Wirkung des
§ 556 III BGB, aus welchem
sich für Wohnraummiet-
vertrag ergibt, dass der
Mietzahler Vorauszahlungen
zu entgegen darf, wenn
die Abrechnungsfrist nicht
eingehalten wird und das
Mietverhältnis beendet ist.

Der vorliegende Mietvertrag
ist kein Wohnraummiet-
vertrag, wonach § 556 III BGB

keine unmittelbare
 Bewendung findet; allerdings
 haben sich die Parteien
 in der Abrechnungspraxis
 an § 556 BGB orientiert,
 won't davon ausgehen
 ist, dass sie konkret
 dieser entsprechende Gültigkeit
 verleihet haben. Auch
 ein Gauverbemerkung wäre
 es nicht unverantwortlich,
 wenn eine Partei den
 Vermögen sanktionslos die
 Abrechnung verschleppen
 könnte.

 Die Voraussetzungen für die
 Abrechnung gem § 387 BGB
 sind erfüllt.

Die hilfreiche Erklärung
 der Abrechnung war

Dass die Schläge
 Schweregkeiten hatte,
 Mitarbeiter wo die
 Abrechnung zu finden,
 fällt in ohne Risiko-
 sphäre und ist
 unbedenklich.


 etwas knapp

als innerprozessuell
Bedingung zulässig.

b. Die Einwendung ist nicht prähilflich, da der Rücknahmungsanspruch der Klägerin erst am 1.1. 2018 entstand und damit auch erst zu diesem Zeitpunkt, d. h. nach Ablauf der Einspruchsfrist, eine die ~~Gestaltungs~~ ~~Lage~~ Aufzeichnungslage verlog.



3. Hinsichtlich den ~~tit~~ verbleibenden 900€ sieht der Klägerin ~~ein~~ ~~nicht~~ die nicht prähilfliche Einwendung des Erlösrens der Schadl zu.
Die tituläre Hauptforderung

Dass die Klägerin die Aufzeichnung nicht bereits mit der Klagenschrift abhängt hat, ist unerheblich, da Einwendungen bis zum Schluß der ~~tit~~ mündlichen Verhandlung geltend gemacht werden können.

von 6.400 € umhielt nämlich
iH v. ~~15.000 € - 1000 €~~
1500 € Ansprache auf
Betriebsverlust vorbehalt
für Oktober bis Dezember
2016. Mit Ablauf der
des Abschlusszeitraums
für die Betriebsverlust mit
dem Jahr 2017 erlosch
~~der Anspruch auch der~~
noch nicht abgelaufene Anspruch
auf diese Beträge entfiel nach
den Grundsätzen zu § 383 I
S 556 III BGB.

Dies kann die Kägerin
der Schäden in nicht
problematischer Weise
fragestellt begeghalten, da
das Erlöschen erst dann mit
er. Ablauf des Jahres
2017 erfolgte.

4. Die Begründetheit des
Antrags zu 2. ergibt sich
aus dem Herausgabenspruch
gem. § 371 BGB analog.

5. Die Verentnahmehindernis
folgt aus § 91 ZPO.

grz. RiLG Kolert

lieber [REDACTED]

Ihre Klausur "IS" sehr gut gelungen und liegt im oberen guten Bereich.
Sie erläutern und bearbeiten eigentlich alle relevanten Pkt aus / Punkte des Falles, setzen die nötigen Schwerpunkte, argumentieren überzeugend und kommen zu den "richtigen" Ergebnissen. Nur ganz wenige sind mir nachdrücklich zur Kritik eingangt und hier ist es, da diese Beträge durch den VB geschont sind.
Alle einzigen wenigen Fehler sollten Sie noch konsequenten Vorschlag einbringen.
Nochmals ganz sicher sind Sie im Aufbau und der Maßhaltung der Parteivorträge. Deutet Sie auf die Differenzierung zwischen Tatsachenbeschreibung und Aussichten sowie dem Aufbau mit Berücksichtigung der Darlegungs- und Weitwirkung.

15 Punkte

Bruno,

BiA